

1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Rosbach v.d.Höhe

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I, S. 119), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des § 37 der Friedhofssatzung der Stadt Rosbach v.d.Höhe vom 03. Juni 2003 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 07. Dezember 2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 03.06.2003 beschlossen:

Artikel 1

Der Abschnitt II. Gebühren erhält folgende Fassung:

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen und der Trauerhallen

- (1) Für die Benutzung der Leichenhallen wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Trauerhallen wird eine Gebühr von 100,00 € je Bestattung erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und das Schließen eines Grabes, die Betreuung der Trauerfeierlichkeiten in den Trauerhallen und am Grab werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen
oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab 700,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter
5 Jahren 350,00 €

- (2) Bei einer Beisetzung von Aschen wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 € erhoben.
- (3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 350,00 €.

§ 7 Umbettungskosten

Umbettungen von Leichen werden nur von Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die entstandenen Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

Für Ausgrabungen bzw. Umbettungen von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs | 160,00 € |
| b) Umbettung einer Urne innerhalb des Stadtgebiets | 180,00 € |
| c) Ausgrabung einer Urne zur Umbettung außerhalb des Stadtgebiets | 140,00 € |

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 280,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 850,00 € |
| c) Reihengrab im anonymen Grabfeld | 900,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Urnenreihengrabstätte | 250,00 € |
| b) Urnenreihengrabstätte im anonymen Grabfeld | 240,00 € |

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Bei Ersterwerb für die Dauer von 40 Jahren je Grabstelle | 1.600,00 € |
| b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstelle pro Jahr | 40,00 € |

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Bei Ersterwerb für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle | 300,00 € |
| b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstelle pro Jahr | 10,00 € |

§ 10
Gebührenerstattung

Im Falle einer Rücknahme von Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten, an denen ein Nutzungsrecht erworben worden ist, wird von der für den Erwerb entrichteten Gebühr für die nicht mehr beanspruchte Nutzungszeit der anteilmäßige Betrag zurückgezahlt. Die Frist beginnt am Tag der Rücknahme durch die Friedhofsverwaltung. Der Erstattungsbetrag wird auf volle Euro abgerundet.

§ 11
Verwaltungsgebühren

Folgende Verwaltungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Ausstellen einer Dauer-Berechtigungskarte (Jahreskarte) zur Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof | 60,00 € |
| b) Ausstellen einer Einzel-Berechtigungskarte zur Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof | 15,00 € |
| c) Gebühr für die Prüfung des Antrags auf Aufstellung eines Grabmals | 25,00 € |
| d) Urnenbeisetzungsbescheinigung | 15,00 € |

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Rosbach v.d.Höhe, den 07.Dezember 2010

Der Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe

(Brechtel)
Bürgermeister